



<b>Beratung im</b> <input checked="" type="checkbox"/> Berufsbildungsausschuss am 15.05.2023 <input checked="" type="checkbox"/> Vorstand am 10.05.2023 <input checked="" type="checkbox"/> Vollversammlung am 20.06.2023	<b>Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht</b> <input checked="" type="checkbox"/> Kultusministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium
<b>Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk</b> <input type="checkbox"/> erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 15. Mai 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 20. Juni 2023 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2009), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen  
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder  
Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ vom 29.08.2023**

**§ 1**

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung wird für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31190\_01) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 20 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 6 bis 11 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Hochbaufacharbeiterin oder zum Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11

- \* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)
- \*\* Mögliche AW gemäß der Ausbildungsordnung

**§ 2**

(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.

- (a) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Oldenburg und dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
- (b) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.



- 
- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
  - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. ist das Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrup. Mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften und für das Bau ABC der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg ([www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen](http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen)) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiterin oder Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Maurerarbeiten“ (Berufe-Nr.: 31190-01) vom 09.12.2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 29.08.2023

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein  
Präsident

Heiko Henke  
Hauptgeschäftsführer